Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 16 (1939)

Artikel: Schaffhauser Hochzeitsbräuche in älterer und neuerer Zeit

Autor: Steinegger, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaffhauser Hochzeitsbräuche in älterer und neuerer Zeit¹⁾.

Von Albert Steinegger.

Die heutige Zeit der Sachlichkeit läßt leider die alten Bräuche bei Verlobung und Hochzeit mehr und mehr verschwinden; man beschränkt sich auf das Notwendigste und vergißt, in welch traditionsgebundener Weise in früheren Zeiten dieses wichtige Ereignis gefeiert wurde. So gehören denn die meisten Bräuche, die in diesem Aufsatz geschildert werden, zum größten Teil der Vergangenheit an.

Die Ehe zählt zu den allerältesten Institutionen, und so weit die Nachrichten reichen, finden wir in ihr einen Akt, der ein rechtliches Verhältnis begründet. Die ältesten historisch beglaubigten Formen der germanischen Eheschließung sind der Frauenraub und der Frauenkauf. Es gibt Gelehrte, wie z. B. Andreas Heusler, die die Raubehe als das Primäre annehmen und daraus den Kauf entstehen lassen in dem Sinne, daß sie den Preis als einen Rest des Sühnegeldes für die der Sippe geraubte Braut ansehen. Aus Sagen kennen wir Helden, die durch eine kühne Tat sich das Eheweib holten. Immerhin darf gesagt werden, daß der Frauenraub unmöglich wurde, sobald einigermaßen geordnete Rechtsverhältnisse herrschten. Den-

¹) Der folgenden Arbeit liegt in erster Linie eine Umfrage der Kommission für Heimatforschung der kantonalen Lehrerkonferenz zu Grunde. Besondern Dank schulde ich Herrn Dr. Alfred Keller, Bern, der mir ein äußerst reichhaltiges Manuskript über die Hochzeitsbräuche in Rüdlingen zur Verfügung stellte, ebenso meinem Kollegen Ewald Rahm, Beringen, der die Aufstellung und den Versand des Fragebogens besorgte.

noch kam, wenn ruhige Minne nicht zum Ziele führte, Gewaltanwendung hin und wieder vor, und die alten Volksgesetze
anerkennen eine Raubehe ausdrücklich, wenn sie im Einverständnis beider Teile erfolgte. Volle Genüge wurde aber der
Rechtsordnung erst geleistet durch einen regelrechten Erwerb
der Frau auf Grund einer Abmachung mit deren Sippe. War
nach oft längeren Verhandlungen eine solche zustande gekommen, so galt die Ehe als geschlossen, d. h. es war dies erst die
desponsatio, die Verlobung. Bis zur Hochzeit, die die Uebergabe
an den Mann bedeutete, mußte noch vieles in Ordnung gebracht
werden. Wer eine verlobte Tochter einem andern gab, oder wer
eine Braut raubte, brach dem Käufer die Ehe.

Beschränkungen der Heiratsmöglichkeiten finden wir bei den Leibeigenen, denn der Teil, der dem andern in sein Haus folgte - meist war es die Frau - ging eben mit seiner ganzen Nachkommenschaft der Herrschaft verloren. Das alte Hofrecht verbot daher nicht nur alle Ehen nach auswärts, sondern der Grundherr besaß sogar die Gewalt, seine Leibeigenen im Interesse der Mehrung des Bestandes zur Heirat zu zwingen. Wohl übte er im späteren Mittelalter keinen Zwang mehr aus, aber er wahrte sich das Recht, die Erlaubnis zu einer vorgesehenen Heirat zu geben, wofür eine Abgabe entrichtet werden mußte²). Um Verluste bei Ungenossenehen möglichst zu vermeiden, tauschten die Herrschaften ihre Leibeigenen gegenseitig aus, oder sie trafen zum mindesten genaue Abmachungen, So vereinbarte im Jahre 1332 Hug von Radegg, dessen Leibeigene zu Löhningen einen Eigenmann des Spitals, wohnhaft zu Uttenhofen, geheiratet hatte, «das du gemain solent sin min vnd des spitals; beschech och, das du selb frowe Anna ân lib erben sturbi, so sol ich alder min erben ainen tail nemen von ir» nach des Landes Gewohnheit. Für den Fall, daß Kinder vorhanden sind, «so sol ich alder min erben nemen den val»3).

²⁾ Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. IV 314 ff. Basel 1893. Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes II 277 ff. Leipzig 1885.

³⁾ Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen (U.R.) 539.

Ehebeschränkungen kamen auch nach der Reformation vor, so z. B. wenn die Braut aus einem andern Ort stammte und sich nicht über das vorgeschriebene Heiratsgut ausweisen konnte. Die Dorfoffnungen geben uns hierüber manchen Aufschluß. So heißt es in einer solchen von Neuhausen aus dem Jahre 1466: Weibspersonen, welche außerhalb der Eidgenossenschaft geboren, aber von Herren, Landleuten oder Untertanen in die Ehe genommen werden, müssen neben der Urkunde ihrer ehelichen Geburt und dem Nachweis, daß sie keinen nachjagenden Herrn haben, noch 300 Gulden zeigen; stammen sie aus der Eidgenossenschaft, genügen 2004). In der Ehegerichtsordnung vom Jahre 1785 lesen wir: Wenn einer eine außerhalb der Eidgenossenschaft bürtige Frau heiraten will, soll sie neben der gewohnten Brautfahrt ihrem Mann 600 Gulden, eine Eidgenossin aber wenigstens 400 Gulden bringen; in beiden Fällen hat der Mann dem Spitalamt 100 Gulden zu bezahlen; will aber ein Bürger ein Landeskind heiraten, so mag er es tun, wenn selbige nur 200 Gulden Vermögen hat; in diesem Fall muß er dem Spital 50 Gulden entrichten. Für die Untertanen lauten die Bestimmungen etwas anders: Kein hiesiger Untertan soll mit einer Weibsperson außert seinem Flecken erboren, weder proklamiert noch kopuliert werden, es habe dann die betreffende Gemeinde die Braut wirklich als Bürgerin aufgenommen und das gewohnte Bechergeld empfangen (wohl der Ersatz für einen früheren Becher). Ist die Fremde eine Ausländerin, soll sie ihrem Mann 200 Gulden bar Geld bringen, welche in die Gemeindelad gelegt und zum besten des Weibergutes verwendet werden. Ist sie eine Einheimische, so muß sie ein Attestat vorweisen, daß sie wenigstens 200 Gulden Vermögen besitzt oder solches von ihren Eltern zu erwarten hat⁵). Alle diese Bestimmungen bezweckten in erster Linie einen Schutz vor allzugroßen Armenlasten. Armut und schlechter Lebenswandel gaben dem Gemeinderat noch im letzten Jahrhundert das Recht, Einsprachen gegen den Eheabschluß zu erheben. Ein Hindernis

⁴⁾ Albert Steinegger, Geschichte der Gemeinde Neuhausen, 24.

⁵⁾ Hist.-ant. Verein, Acta Scaphusiana Tom 10 Nr. 45.

bildete auch die Konfession. Die oben erwähnte Ordnung bestimmt: Eine Ehe mit römisch-katholischen Weibspersonen ist in unserm Land bei Verlust des Bürger- und Landrechts verboten. Eine Ausnahmestellung nahm auch der Henker und seine Familie ein, denn er stand gewissermaßen außerhalb der Gesellschaft, und seine Kinder durften sich nur mit ihresgleichen verheiraten. Als im Jahre 1657 des Scharfrichters älteste Tochter mit dem Sohne eines ehrlichen Handwerkers ein Verhältnis unterhielt, zog dies ihrem Vater einen scharfen Verweis zu. Bei Verlust seiner Stelle wurde ihm verboten, seine Töchter an hiesige ehrliche Handwerker zu verheiraten. Auch dem Liebhaber untersagte der Rat bei Verlust des Bürgerrechtes, sich so «vnanständig» zu verehelichen⁶). Kaum 10 Jahre später unterhielt ein Thaynger mit der Tochter des ehemaligen Scharfrichters Volmar ein Liebesverhältnis, auch ihm wurde bei Strafe der Landesverweisung befohlen, sich von ihr zu trennen.

Ursprünglich hatte die Braut zum ganzen Handel nichts zu sagen; der Vater entschied allein. Diese absolute Gewalt, aus der alten Munt herrührend, milderte sich im Laufe der Zeit; an manchen Orten war der Vater noch im letzten Jahrhundert der Brautwerber, und Jeremias Gotthelf erzählt darüber manch köstliche Episode. Reste der alten väterlichen Gewalt finden wir hin und wieder noch in Verlobungsanzeigen, wenn es heißt: Herr und Frau X haben die Ehre, die Verlobung ihrer Tochter anzuzeigen.

Um vor der Verlobung die Gefühle der begehrten Person kennen zu lernen, gab es verschiedene Orakel. So heißt es in einer Sammlung von Aberglauben aus Schaffhausen: Um zu erfahren, ob man von einer Person geliebt werde, legt man einen frischen Apfelkern ins brennende Licht; zerspringt er knallend oder gar das Licht auslöschend, so ist man geliebt. Oder: Löst sich einem Mädchen das Schürzen- oder Strumpfband, so denkt der Geliebte an sie. Um den Anfangsbuchstaben von dem Namen des zukünftigen Gatten zu erfahren, werfe das Mädchen eine unversehrte Apfelschale hinter sich, und der

⁶⁾ Protokolle des Gr. und Kl. Rates (R. P.) 117, Seite 11

gewünschte Buchstabe wird sich auf dem Boden aus der Schale gestalten. Um zu wissen, in wieviel Jahren man einen Mann bekomme, fülle das Mädchen ein Glas zur Hälfte mit Wasser, hänge einen Trauring an eines ihrer Haare und halte ihn über das Wasser im Glas. Nach und nach kommt der Ring in Perpendikelbewegung; so oft er dann an das Glas anschlägt, so viele Jahre dauert es noch bis zur Vermählung; schlägt er gar nicht an, so bleibt sie unverheiratet; fällt er ins Wasser, so erfährt sie einen Treubruch. Ein anderes Mittel lautet folgendermaßen: In der Sylvesternacht um 12 Uhr bilden die Anwesenden einen Kreis, in den ein Hahn gestellt wird. Die Person, auf welche er zugeht, wird im neuen Jahr Braut oder Bräutigam⁷).

War das neue Paar einig, so herrschte früher und vielfach heute noch der Brauch, das Verhältnis längere Zeit geheim zu halten; ein Grund mag wohl die Befürchtung vor falschen Einflüsterungen sein. Der Geliebte besuchte nun das Mädchen nachts in seinem Gaden, daher der Ausdruck Gadensteigen oder Kiltgang. In einzelnen Alpentälern ist dies heute noch Sitte. Aus verschiedenen Beschwerden der Geistlichkeit zu schließen, war dies früher auch in unserm Gebiet allgemein Brauch. So klagt der Pfarrer von Lohn im Jahre 1664: «So gehet das ehr vnd Gottes vergessene gadensteigen nach iederzeit der gestalten in den schwang, daß ich in einer iahresfrist kein auch dem schein nach ehrliches hochzeit nicht zusammen gegeben», und er bittet die Obrigkeit, strenge Strafen anzuwenden. Sehr drastisch schildert auch eine Eingabe aus dem Jahre 1687 die entsprechenden Zustände auf dem Lande. «Eine nach sodomitischen schwebel stinkende, so vnzüchtige vnd bübische bulerey junger leuthen, das vast nit zu glauben were, das es in örtern, wo man auch vom evangelio vnd der ehrbarkeit etwas höret, es hette so weit kommen können, wan man es nit leider aus täglicher erfahrung hette. Da dan etwa knecht vnd megd in eine kammer gelegt werden, vnd die, so nahen anlaß zu sündigen nit haben, denselbigen suchen durch nächtliches gadensteigen.» Nachher rühmen sie noch,

⁷⁾ Der Unoth. Schaffh. 1868, Seite 179.

sie hätten in allen Ehren bei einander gelegen. Es gebe sogar solche, die in einer Nacht zwei, drei oder mehr in ihren Gaden steigen lassen und die, so redlich sein wollen, treiben es solange miteinander, bis es ihnen erleidet, oder es eine angenehme Gelegenheit gibt, alsdann «schenken sie es einander» (seind ihre eigne wort) oder sie fahren fort, bis die Frucht sich nicht mehr will abtreiben lassen⁸).

Das Zusammenführen durch eine Kupplerin ist schon alt und hatte früher nicht den üblen Beigeschmack; Jeremias erzählt ja eine Reihe Beispiele, wie bald eine Hausiererin, bald ein Kachelhefter oder Schwefelhölzler als Verbindungsperson amtete. Die Kuppler erhielten meist von beiden Seiten ein Paar Stiefel oder Schuhe als Lohn, Daher treffen wir heute noch die Redensart: Er hät sich welle e Paar Stiefel verdiene ... Damit hängt wohl ein Passus der Schaffhauser Ehegerichtsordnung aus dem Jahre 1530 zusammen. Es heißt nämlich dort: So aber eine Tochter den Knaben mit Grüßen, Botschaften, Briefen oder eigenem Bescheid und dergleichen Dingen gereizt, dann soll er ihr für ihre Ehre nicht mehr als ein Paar Schuhe zu geben schuldig sein. In einer Hochzeitsrechnung aus dem Jahre 1746 heißt es am Schluß: Der Helena als Kupplerin 6 Dukaten. Die Stelle ist zwar nachträglich wieder gestrichen worden, warum ist nicht ersichtlich¹⁰). Verbote treffen wir jedoch früh schon. Im Jahre 1561 lag ein Konrad Lang, Säger, im Gefängnis, weil er den jungen Wildissen und Fabians Tochter «zesamen kuplet»; auf gewöhnliche Urfehde hin wurde er dann wieder frei gelassen¹¹). In dem schon erwähnten Protest wegen der Heirat des Henkers Tochter mit einem Bürger heißt es gewissermaßen als Entschuldigung, sie seien ja doch zusammengekuppelt worden.

⁸⁾ Synodalmemorialia A. A. 72. 3.

⁹⁾ Zwingliana 1925 Nr. 2, Seite 294.

¹⁰) Hist.-ant. Verein, Aussteuer-Rödel und Hochzeitsgaben aus dem 17.—19. Jahrh.

¹¹) R. P. 20, 10. März 1561.

Heute wirbt der junge Mann selber, mündlich oder schriftlich, letzteres, wenn er seiner Sache nicht ganz sicher ist. Oft gebrauchte man auch gewisse Formeln. So ist in einem handgeschriebenen Büchlein eines Beringers aus dem Jahre 1779 folgende Anrede erwähnt: Um eine eheliche Töchter zu erwerben, so sprich, wie es darunder erfolgt: Ehrbare und bescheidene, insbesondere getrauten, guten lieben Fründen. Es würdt euch nicht wundernehmen, warum daß ich zu euch komme. Zwar es geschieht nicht on Ursach. Ich hätte Sinn und Willen, eue Töchter zu heuraten, wenn ihr sie mir gäben und anvertrauen wollt. So sie mich will, so will und hoffe ich, ihr getreu zu sein und zu bleiben bis in den Tod, so sie mit mir und ich mit ihr und Gott mit uns ist¹²).

Ein Beispiel der Werbung durch einen Freund bietet uns der Jerusalempilger Stockar. Er erzählt: «Uff Aller-Halgen Dag (1526) warb mir Urban Jüntalar um min Frowen, dem verdruwett jch wol, und er dett das Best mit mir, und hielt sych redlichen mit mir, und do es überin was, und er dye Sach zu End bracht mit Gotz Hilff und es Als überin was, und mir min Frow überantwortt ward, do dett jch Urban Jüntalar ain Erung ain und schanckt jm 3 Ellen Damast schwartz blumtt, ckost 4 Kronen, um sin Müg und Arbatt, dye er gehian hatt und redlich jn der Sach gehandlett hatt»¹³).

Die Bräuche bei der Verlobung bestanden ursprünglich in der endgültigen Festsetzung der vermögensrechtlichen Fragen, die meist in einem schriftlichen Ehevertrag niedergelegt wurden; darauf folgte die Uebergabe der Braut an den Bräutigam. Auch darüber gibt uns Hans Stockar eine ganz anschauliche Schilderung. «Uff Donstag ain Sant Andreyas Abend 29. Dag Aler-Halgen Monatt hatt jch ain Dag mitt dem Burgemmiastar Byagar uff dem Ratthus, und was darby Urban Jüntalar und min Fetter Thoman Spiegelberg, und gerett jch

¹²) Mitgeteilt von E. Rahm, Beringen.

¹³) Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockar's von Schaffhausen Pilgers zum heiligen Grabe im Jahre des Heils 1519 und Tagebuch von 1520—1529. Schaffh. 1839, Seite 159/60.

aim Burgemmiastar Byagar, das er mir sin Dochtar Elsbett zu der halgen Ee geb. Des er guttwillyg was und sych mit sim Viernemen schickarlich finden lies; desglichen sin Husfrow und dye Dochter öch ain gutten Willen und Gunst zu mir hatten, und jeh zu inen. Und jeh fieng den Hiertt mit Gotz Hilff ain und der mir glücklichen zu Handen gieng, Gott hab Lob! mit lützal Red um ainanderen. Und lutt als unser byad Reden des Burgemmiastar, er wett mir sin Dochter gen, Elsbett, und 8 hundertt Guldin und, nach sim Tod und syr Husfrowen, sol sy öch erben, und sin selb vorbehaltten den 4 Summen dye 3 Hüsser mit dem Fordal, nach Lutt des Hieratt-Bryeff, und sol jch der Dochtar zu Morgengab gen 2 hundertt Guldin und 4 hundertt G. zu Niderlegung und er och 4 hundertt G. der Dochtar, ob mir un Lib-Erben abgiengen, das Gott vor syg! und das überve Gutt ain dye rechten Erben sol vallen, was von Klader und Klanott, wye dann ain ettlichs hatt nach Lutt des Hieratt14)».

Solche Eheverabredungen waren noch im 16. und 17. Jahrhundert allgemein Sitte, und die ganze Familie beriet darüber. Als sich im Jahre 1709 der Schaffhauser Junker Johann Stockar, gewesener Hauptmann in Spanien, mit der wohledlen, viel ehren-, sitt- und tugendreichen Jungfrau Ursula von Waldkirch verlobte, wurden dem 20 Folioseiten umfassenden Vertrag die Siegel von 11 Verwandten aufgedrückt¹⁵).

Die Verlobung bildete bereits ein Rechtsverhältnis und mußte daher vor 2 ehrsamen, unverworfenen Männern geschehen, denn sie bedeutete das Beziehen der Ehe, d. h. die Begründung eines festgebundenen familienrechtlichen Verhältnisses. Die beiden Männer sollten aber keineswegs der Kuppelei verdächtig sein. Die elterliche Gewalt spielte noch eine wesentlich größere Rolle als heute. So bestimmt die Ehegerichtsordnung von 1529: «Zum driten soll kain kind, namlich mans person sins alters vor 18 jaren, und wibs person vor

¹⁴⁾ Hans Stockar, 158.

¹⁵) Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit. Basel 1914, Seite 80.

16 jaren sich one gunst, wissen und willen siner vater und muter und ob es die nit het, siner großvater, großmuter und vögt der ee begebenn».

Zum vierden, ob iemas zů sollichen vermechlungen hinder vater, muter und vögte hete geholffenn, geraten oder ainchen underschlouff geben, die sollen unnser erichter ie nach gstalt der sach wie sy bedunckt straffen.» Immerhin sollten die Eltern ihre Söhne und Töchter «zu elicher bewilligung weder nöten noch zwingen». Ziehen sie die Erlaubnis zu lange hinaus, darf sich das Kind, ohne daß es eine Strafe zu gewärtigen hat, vermählen. Die Bindung durch die Verlobung kommt in der folgenden Bestimmung deutlich zum Ausdruck: Sobald ein Eheversprechen auf gebührende Weise und Form geschehen ist, so ist den beiden nicht vergönnt, solches aufzuheben, wenn schon beide freiwillig sich entschlagen wollten, sondern das Ehegericht hat den Entscheid zu fällen, und damit sie in Zukunft vorsichtiger seien, zahlt der reuende Teil 24 Gulden¹⁶).

Daß man sich von einer Absage oft nicht allzuviel daraus machte, zeigt die nachfolgende Stelle im Ratsprotokoll vom Jahre 1593: Heinrich Höscheller, Bürger und Goldschmied sagt, das «kurzvergangner tagen er samt Ulrich Hagenloch und Hans Ulrich Sayler schnyders tochter alhier in Cunrat Mossers seligen Wittib huß ain abent trunckh gethon haben, sie haben erstlich enandern die Ehe also zugesagt, wans ir Vatter unnd Muetter lieb seye, solle es ain Ehe sein und belyben. Weyl aber ire Elttern darwider und sie seiner nit begeren wölle, frage er iro auch nichts nach¹⁷)».

Die Bedeutung der Verlobung kommt auch darin zum Ausdruck, daß in früheren Zeiten beim Verlobungsmahl ein Mitglied des Rates oder sogar ein Geistlicher die Verlobten zusammengab. Den besten Zeugen haben wir wieder in Stockar. «Uff den Dag Mitdag gieng jeh und min Fründschaff ins Burgemmiastars Hus, und do gab mian uns zusamen, und was Urban

¹⁶) Zwingliana 1925. Nr. 2, 293/94.

¹⁷) Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1936, Seite 152.

Jüntalar uns Pfaff»¹⁸). Bei diesem Anlasse gab man sich den Handschlag, wohl als Abschwächung des früheren Eides. Der Vater legte jeweils die Hand des Mädchens in die des Bräutigams; daher kommt auch der Ausdruck, «um die Hand eines Mädchens bitten». Heute wird die Verlobung meist im Hause der Braut mit einem Essen gefeiert; da und dort nennt man diesen Anlaß auch «Brutstubete».

Das Eheversprechen wird auch heute noch durch irgend ein Geschenk besiegelt, das der Bräutigam der Braut als Pfand gibt. Dieses Ehepfand kann wohl als Rest des alten Brautkaufs angesehen werden; der Sinn des Pfandes ist allerdings verschwunden. Ein früher beliebtes Pfand war das Taschentuch, das bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bei Hochzeiten noch hin und wieder ausgeteilt wurde; es tritt in die Reihe der Symbole der Adoption durch Einkleidung. Wir treffen aber auch Messer, Schere und Nadel als Ehepfänder; daraus leitet sich der Aberglaube ab, daß man geliebten Personen keinen schneidenden oder stechenden Gegenstand schenken darf, denn er zerschneidet die Liebe. Verbreitet ist auch der Brauch, daß man irgend ein Geldstück als Ehepfand überreicht, vielleicht als eine Art Handgeld. So gab der Knabe dem Mädchen «einen französischen dicken pfennig» oder einen «Neunbätzler», auch eine Haarschnur samt einem «dicken pfennig». «Ueber das schlägt es ime dann dar inn die hand19).»

Eine spezielle Form ist der Ring. Der Brauch des Ringwechselns ist sehr alt. Dies zeigt die Hochzeitsordnung vom Jahre 1466, nach der weder Braut noch Bräutigam noch jemand anders aus der Verwandtschaft «gulden ring oder andre klainet» schenken durften. Stockar schreibt «... und vermelatt jch Elsbett min Frow mit 2 Ringen». Wenn der Ring immer noch die einfachen Formen mit den Initialen trägt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Kirche jede Verzierung mit Steinen bekämpfte, weil diese als Amulette galten. Mit dem

¹⁸⁾ Hans Stockar 159.

¹⁹) Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 14. Heft 134/135.

Ring sind eine Menge abergläubischer Vorstellungen verbunden. Geht er verloren oder zerbricht er, so bedeutet dies die Trennung der Ehe oder sonst großes Unglück in derselben²⁰). Die Brautgeschenke bestanden, schreibt Pletscher von Schleitheim, in Ringen, silbernen Kettchen, Uhren und hießen Ehepfänder, oft schenkte der Bräutigam der Braut eine Uhr und sie ihm eine Kette²¹).

Sind die Verlobungsförmlichkeiten vorbei, nennt man die Versprochenen Hochziter und Hochziteri, Brut und Brütigam. Sie erhalten nun Gratulationen in Form von Blumen und Blumenstöcken. Nach und nach lernen die Glücklichen die gegenseitige Verwandtschaft kennen, zunächst Gotte und Götti. Die Zeit zwischen der Verlobung und Hochzeit heißt man in Stein auch Brütlauf, weil der Bräutigam in dieser Zeit seine regelmäßigen Besuche bei der Braut macht. Die Dauer derselben ist verschieden, aber im allgemeinen hat man es nicht gern, wenn sie zu lange währt. Eher zieht man vor, die Verlobung noch etwas hinauszuschieben, wenn noch keine Aussicht auf die Gründung eines Hausstandes vorhanden ist.

Ueber den Geschlechtsverkehr der Verlobten herrschten im allgemeinen verschiedene Auffassungen; die Kirche stellte je und je rigorose Bestimmungen auf. Besonders streng war man, wenn der elterliche Konsens noch nicht gegeben war... «und ob der tochter vater und muter sy, die tochter, dem knaben nit welten lassen und die ee zwüschen inen nit zugsagt wär, denn soll der knab die tochter usstüren nach der erichter erkantnus»²²). Die Ehegerichtsordnung von 1785 bestimmt folgendes: Wenn zwei Personen einander ohne elterlichen Konsens die Ehe versprechen, und es erfolgt eine Schwängerung, soll solches innert den ersten drei Monaten der Schwangerschaft einem jeweiligen Präsidenten angezeigt und mit überzeugenden Gründen nachgewiesen werden, daß

²⁰) Genaueres bei Hanns Bächtold Verlobung und Hochzeit.

²¹) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 37. Heft, Seite 99.

²²) Zwingliana a. a. O., Seite 294.

das Versprechen vor dem Beischlaf geschehen ist, widrigenfalls ihre Begangenschaft als Hurerei angesehen wird. Im ersten Fall muß das Eheversprechen wegen mangelndem Konsens wieder aufgehoben werden; dazu wird jedes mit der gewohnten Geldbuße und der Strafe des frühzeitigen Beischlafs nebst dreitägiger Gefangenschaft bestraft²³). Zwischen Verlobung und Hochzeit fand und findet heute noch ein reger Austausch von Geschenken statt; im allgemeinen hat man den Eindruck, daß in früheren Zeiten ein größerer Aufwand getrieben wurde als heute.

Die Hochzeit bedeutete eigentlich die Uebergabe der Frau an den Mann, was stets mit gewissen Feierlichkeiten verbunden war. In der Auffassung der Ehe änderte die Kirche manches; die kirchliche Trauung ging in den ältesten Zeiten neben der bürgerlichen einher. Schon die Kapitularien Karls des Großen schreiben eine kirchliche Einsegnung vor; eine gesetzliche Notwendigkeit bestand aber damit nicht. Während, wie früher ausgeführt wurde, die Braut im ältesten Recht nichts zu sagen hatte, trat im späten Mittelalter darin eine Wandlung ein, daß sie ihre Einwilligung geben mußte. Damit konnte aber die Fiktion eines Kaufes nicht mehr aufrecht erhalten werden, und daher trat an dessen Stelle das Gelöbnis. Die Trauung wurde zu einer im Auftrage der Braut vollzogenen und vom Bräutigam mit wiederholtem, feierlichem Gelöbnis entgegengenommenen Uebergabe der Frau. Diese Uebergabe oder das Ansprechen des Zusammengehens vollzog ein naher Verwandter der Frau, der von ihr als Trauungsvormund bezeichnet wurde; dieser nahm die weltliche Handlung vor der Kirchentüre vor. Oft kam es vor, daß die Braut einen Priester als Trauungsvormund bezeichnete; auch er vollzog die weltliche Handlung vor der Kirche. Dann trat das Paar an den Altar, wo der gleiche Priester den kirchlichen Segen gab. Diese beiden Handlungen wurden bald in eine vereint, und das kanonische Recht verbot die Laientrauung. Auch die reformierten Orte gestalteten die Trauung zu einem kirchlichen

²³) Hist.-ant. Verein, Acta Scaphusiana Tom 10, Nr. 45.

Akt24). Im Volk hielt man sie aber mehr als eine Bestätigung der Eheschließung, denn noch lange betrachtete man das Beilager als den wirklichen Beginn der Ehe. Dies beweist die schon mehrfach erwähnte Hochzeitsordnung aus dem Jahre 1466. Dort heißt es, man soll nicht mehr Mahlzeiten haben, «dann am aubent, so man inn zu laitt ain maul vnd mornndres, so man von kirchen gant ouch ain maul». Dies zeigt auch die Hochzeit des mehrfach erwähnten Hans Stockar, der erst am Schlusse von erstaunlich langen Feierlichkeiten die kirchliche Trauung vornehmen ließ. Erst allmählich drang die Kirche mit ihren Forderungen durch, daß die kirchliche Trauung den Beginn der Ehe bedeute. Die moderne Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts brachte hierin eine wesentliche Aenderung. Das Verlöbnis verlor seine bindende Kraft, und die kirchliche Trauung wurde durch die Ziviltrauung ersetzt; im Kanton fand die letztere im Jahre 1863 Eingang.

Nähert sich nun der Termin der Hochzeit, so ist an die Verkündigung zu denken. Bis ins 18. Jahrhundert ging ihr das Brautexamen voraus. Der Zweck desselben war, festzustellen, ob der Heirat keine kirchlichen und weltlichen Hindernisse im Wege stünden. Schon in der alten Kirche hatte sich der Geistliche zu überzeugen, daß das Brautpaar die nötigen religiösen Kenntnisse besaß und auch die neue Kirche hatte keinen Grund, davon abzugehen. Die Schaffhauser Ehegerichtsordnung vom Jahre 1637 bestimmt darüber: Wer die Ehe eingehen will, soll sich zuerst beim Prädikanten einstellen, der sie des Glaubens und ihrer Religion fragt und wer nicht antwortet, kann nicht verkündet werden, bis sie in den Heilslehren besser informiert sind25). Die Resultate waren allerdings nicht gerade glänzend. So klagte der Pfarrer von Lohn im Jahre 1664, es sei kaum eine Weibsperson zu finden, «so ein ewig schand», welche dieser Orten aufgezogen sei, die ein Trost aus Gottes Wort lesen könne²⁶). Noch 1785 heißt es: Beide Verlobte sollen

²⁴) Andr. Heusler und Eugen Huber a. a. O.

²⁵) Hist.-ant. Verein 33, 591/98.

²⁶) Synodalmemorialia A. A. 72, 3.

bei ihrem Pfarrer um die Proklamation und priesterliche Einsegnung geziemend anhalten; er wird ihnen die Wichtigkeit des Ehestandes vorhalten und sie über ihre Religions- und Glaubenskenntnisse prüfen. Den Gang zum Pfarrer nannte man «go bette go» oder «go dem Here bete». Bei diesem Anlaß hatte der Pfarrer die etwas heikle Frage zu stellen, ob die Braut noch Jungfrau sei und mit dem Schappel an den Altar trete. Ein unberechtigtes Tragen war bei strenger Strafe verboten.

War nun endlich alles in Ordnung, so folgte die Verkündigung. Darüber bestimmt die Ehegerichtsordnung von 1529: «Zum zechenden, die, so sich in die e begeben, sollen das den pfarrernn oder predicanten anzaigen, der selb denn solchs am firtag in der kilchen, so das volch bi enandern ist, an offner cantzel verkunden, und nach der verkundung soll in acht tagen den nechsten solch ee mit offenlichem kilchgang, wie sich gebürt, bestät werden, oder wo das nit bescheh, so würden die kind von inen geboren nit für elich erkent noch angnomen»²⁷). In der Ordnung vom Jahre 1785 werden die rechtsgültigen Einwände des Ehegerichtes deutlich vorbehalten. Die Verkündigung von der Kanzel nennt man heute noch «vo der Chanzle ab wörfe», und es ist immer noch Sitte, daß die Brautleute einem solchen Gottesdienst nicht beiwohnen. In Schleitheim machten am Nachmittag des Verkündigungssonntages der Bräutigam und sein Geselle, die Braut und ihre Gespielinnen bei Gotte und Götti, bei Verwandten und Bekannten einen Besuch, bei dem sie zur Hochzeit einluden, und überreichten zugleich den Kram, ein Hochzeitsgeschenk in der Form von Kleidungsstoff. Am Abend fand dann die Brutvertrinkete in einem Wirtshaus statt. In Beringen lud der Bräutigam noch um die Jahrhundertwende die ledigen Verwandten von beiden Seiten in eine Wirtschaft ein und regalierte sie mit Wein und Salat. Die Brutvertrinkete gestaltete sich meist zu einem recht fröhlichen Abend, an dem das Paar bei Scherz und Gesang das Scheiden aus dem ledigen Stande feierte, In

²⁷) Zwingliana a. a. O. 295.

Thayngen lud die Braut am Sonntag vor der Hochzeit ihre Freundinnen ein und bewirtete sie mit Kaffee, Chüechli und Gugelupf. In Bargen hieß man die Brutvertrinkete am Sonntag vor der Hochzeit Abletzi. Geladen waren die ledigen Knaben und Meitli, und zwar feierte man nicht in der Hochzeitswirtschaft, sondern beim Schreiner. Auch in den meisten andern Reiathgemeinden bewirtete die Braut ihre Freundinnen am Sonntag vor der Hochzeit mit Wein, Weißbrot und Chüechli. Schließlich kamen noch die Knaben auf Besuch, und man feierte beim Scherz und Spiel. In Opfertshofen brachten die Mädchen bei der Abletzi vielfach kleinere Geschenke, wie Haushaltungsartikel. Heute wird die frühere Vorfeier nach der Hochzeit gehalten, indem die junge Frau die Mädchen aus ihrem Heimatort zu sich einladet, um das neue Heim zu besichtigen.

Damit die Hochzeitsfeier in aller Ordnung vor sich gehen konnte, hatte der Bräutigam die Jungmannschaft des Ortes auszulösen, besonders wenn die Braut in ein anderes Dorf kam. Eine eigentliche Knabenschaft im engen Sinn des Wortes existiert heute nur noch in Beringen; in Löhningen soll sie um die Jahrhundertwende eingegangen sein. An Stelle der Knabenschaften treten heute Gesang- oder Musikvereine. während der Verlobungszeit hatte der auswärtige Bräutigam früher da und dort noch heute manches zu gewärtigen, wenn er sich mit den Burschen des Ortes nicht gut stellte. Wußte man ihn bei seiner Geliebten, so brach die Jungmannschaft hin und wieder in das Haus ein, riß ihn mit Gewalt heraus und tauchte ihn in den nächsten Brunnen. Aus verschiedenen Nachrichten ist zu entnehmen, daß in den meisten Ortschaften solche Knabenschaften bestanden. Um sie günstig zu stimmen, spendete ihnen der Bräutigam einige Zeit vor der Hochzeit den Heisel oder auch Abletzi genannt. Versäumte er dies, war er sicher, daß man ihm an seinem Hochzeitstage Güsel streute oder einen Besen an den Weg steckte. Es sind jetzt etwa 15 Jahre, seit dies in meiner Heimatgemeinde passierte. Während der Nacht gefror der Güsel in den Straßenkot, sodaß die

Schande um so größer war. In Rüdlingen richtete sich der Heisel zunächst nach der Anwartschaft oder Aussteuer des Mädchens; eine reiche Tochter galt entsprechend mehr; ebenso hatte ein wohlhabender Bräutigam mehr zu entrichten als ein armer. Auch gegen Einheimische wurde das Heiselrecht geltend gemacht, allerdings in geringerem Maße.

Eine Heisel war aber auch in früheren Jahrhunderten zu entrichten, wenn der konfirmierte Knabe in die Knabenschaft aufgenommen wurde, damit ihn die älteren, wie die Geistlichen klagen, das ius lernen, d. h. alle Bubenstücke treiben und sonderlich die Gäden kennen lernen und die Betten der unzüchtigen Weibsbilder zu kaufen geben. Wer aus Armut oder anderen Gründen nichts geben wollte, war seines Lebens kaum mehr sicher²⁸).

Vor der Hochzeit fand früher ein reger Geschenkaustausch statt, und zwar scheint damit in früheren Jahrhunderten ein ziemlicher Aufwand getrieben worden zu sein. Ein uralter Brauch ist das Schuhschenken. In der bereits erwähnten Hochzeitsordnung aus dem Jahre 1466 lesen wir: Da bisher etliche Bräutigam Rock- und Brautschuhe, desgleichen die Braut auch Brautschuhe den Leuten gegeben, worüber sie große Unkosten gehabt haben, soll weder Bräutigam noch Weib weder «häss» noch Brautschuhe geben denn allein den Diensten im Haus. Auch Stockar klagt über die dadurch entstehenden großen Ausgaben «und ckost mich ain 3 hundertt G mit alen Unckosten, mit Brutthosen und Wams und Schuchen»²⁰). Nach der Hochzeit wurde er überlaufen von Leuten, die Schuhe bettelten. Noch heute schenkt der Bräutigam der Braut das Kleid und die Schuhe, die sie am Hochzeitstage trägt.

Diesem Schenken kommt eine tiefere Bedeutung zu, denn dadurch wird die geschlechtsfremde Braut in die Sippe des Bräutigams aufgenommen, während er seinerseits durch das Hochzeitshemd, das ihm die Braut schenkt, in deren Sippe

²⁸⁾ Synodalmemorialia A. A. 72, 3.

²⁹) Hans Stockar, Seite 159.

adoptiert werden soll. Mit dem Hochzeitshemd hatte es, wie die bekannte Dichterin Bertha Hallauer erzählt, noch eine besondere Bewandtnis, Man spann das nötige Garn mit Vorliebe in der Andreasnacht, denn wenn recht viel davon in ein Stück Leinwand eingewoben wurde, so waren dieser wundertätige Kräfte zu eigen. Da es nun Brauch war, daß damals eine Braut in unserer Gegend dem Bräutigam das Hochzeitshemd selbst spann und anfertigte, so taten sich oft mehrere Freundinnen derselben zusammen und spannen sich mit ihr bis zur Morgenfrühe fast die Finger wund, um möglichst viel von dem kostbaren Garn zu erspinnen. Gelang es, aus diesem allein ein Stück Leinwand weben zu lassen, das zur Herstellung des Hochzeitshemdes genügte, so war dem Träger desselben großer Reichtum, hohes Ansehen und ein langes Leben sicher. Die braven Helferinnen wurden natürlich reichlich mit Kaffee und Chüechli bewirtet und waren auch der Einladung zur Hochzeit gewiß30).

Bevor wir zur Schilderung der Hochzeit übergehen, müssen wir noch der Brautfuhre gedenken, die aufgeschlagen wurde, wenn die Braut auswärts kam. Sie brachte früher und bringt heute noch je nach Vermögen Stube und Schlafzimmer, bisweilen noch ein Gastzimmer. Dem Bräutigam fällt in neuerer Zeit meist die Beschaffung der Küchenausstattung zu; hin und wieder bringt er auch noch ein Zimmer. Während heute die Möbelfabriken meist alles diskret ins Haus bringen, kam noch vor einigen Jahrzehnten 8-14 Tage vor der Hochzeit der Schreiner und schlug die Aussteuer auf dem Wagen auf. Dr. Keller gibt über die Verhältnisse in Rüdlingen folgende anschauliche Schilderung: «Das Brautfuder wurde und wird stets auf einem Brückenwagen geführt. Zuvorderst auf dem Wagen kommt das Sofa oder, wenn es nicht vorhanden ist, ein zweitüriger Kasten, auf dem früher die Kupfergelte befestigt wurde. Der aufrecht gestellte schwere Kasten muß sehr gut «abepunde» werden, damit er beim Abwärtsfahren nicht umfällt. Hinter dem Kasten folgen: Die Kommode, die Tische und

³⁰) Schweizer Volkskunde 1931, Seite 27.

hinten der Länge nach gestellt die Betten und auf ihnen Wiege, Schemel, Stühle, jetzt auch statt des Spinnrads, das früher immer zur Aussteuer gehörte, die Nähmaschine. An Stelle der Wiege erscheint jetzt meist ein Kinderbettstättchen.

Auf dem Kanapee saß das Brautpaar. Der Bräutigam hatte sich mit Feuersteinen und Kleingeld auszurüsten, damit die Jugend, die da und dort «spannte», befriedigt werden konnte. In Buch durfte die Braut nicht mitfahren. Ein Brautwagen mit Ochsen oder Kühen bespannt war unmöglich. Die Pferde trugen meist ein Geschell und waren oft mit Bändern geschmückt. Je nach Bedarf fuhr man zwei- oder sogar vierspännig. Kam der Wagen endlich am Wohnort des Bräutigams an, so spannte die Jugend von neuem, und der Bräutigam spendete ebenfalls eine kleine Heisel.

Und nun das Laden zur Hochzeit. Auch hier treffen wir in unserm kleinen Kanton manche Unterschiede. In einer Reihe von Gemeinden gab es einen besondern Hochzeitslader, meist ein junger, hübscher Bursche, der die ganze engere Verwandtschaft besuchte. Zur Kennzeichnung war er mit einem besondern Sträußchen geschmückt. In jedem Haus bewirtete man ihn mit einem Glase Wein, sodaß er bis am Abend meist ziemlich geladen hatte. In Rüdlingen machte er den ersten Gang zu den vorgesehenen Gästen 4 Wochen vor der Hochzeit. Ganz früher trug er einen schwarzen «Brotisrock», eine helle Weste, schwarze Kniehosen, weiße Strümpfe, Schnallenschuhe, Vatermörder mit Binde und Zylinder. Heute macht er seinen Besuch im einfachen schwarzen Kleide. Zu seiner Ausrüstung gehört in Rüdlingen aber auch eine Pistole, ein Gewehr und ein Säbel. Vor dem Eintritt ins Haus meldet er seine Ankunft durch einen Schuß. Vierzehn Tage nach dem ersten Umgang macht er sich von neuem auf den Rundgang, wieder entsprechend geschmückt und bewaffnet und erkundigt sich nun, wer bestimmt an der Feier teilnehme. Sonderbar ist der Brauch, schreibt Eduard Im-Thurn 1840, die Gäste stets durch den Schneider des Bräutigams zur Hochzeit laden zu lassen³¹).

³¹⁾ Eduard Im-Thurn, Der Kt. Schaffhausen. St. Gallen und Bern 1840.

Da und dort hat der Hochzeitslader eine genau auswendig gelernte längere Ansprache herzusagen. Eine solche kennen wir aus Beringen. Sie stammt aus dem Jahre 1773 und lautet folgendermaßen: Ehrbare und bescheidene, insbesonders getraute, gute, liebe Fründ und Vetterleut. Ich bitt, ihr wollet uns anhören, warum wir zu euch kommen. Zwar es geschicht nicht ohne Ursach. Es steht da der ehrende Bruder Hochzeiter mit Namen Hans Conrad Schwyn von Beringen, des ehrbaren und bescheidenen mit Namen Hans Jakob Schwyn, sein ehelich geborener Sohn. Der hat sich etwas kurz und abgelaufener Zeit und Tagen ehelich verlobt und versprochen, mit der ehr- und tugendsamen Jungfer Hochzeiterin mit Namen Barbara Schlatterin von Beringen, des ehrbaren und bescheidenen, mit Namen Melchior Schlatter seligen, seine ehlich geborene Tochter. Die sind nun Willens und Vorhabens, so auf nächstkünftigen Sonntag vor Gottes allerheiligstem Angesicht in der christlichen Kirche zu Beringen durch den ehrwürdigen Herr Pfarrer sich einsegnen, copulieren und bestätigen zu lassen. Deßhalben so steht da der vorermelte ehrend Bruder Hochzeiter, wie auch im Namen der Jungfer Hochzeiterin, und zugleich beiderseits ihre liebe Eltern, meine wenige Person. Mir ist in Befehl gegeben, daß ich Vettergötti und Bäsigotten, samt der ganzen Haushaltung ganz fründlich bitten und einladen solle, daß ihr ihnen auf obemelten Tag zu ihren hochzeitlichen Ehren erscheinen sollt, nämlich erstlich an die Morgensuppen, dieselbige würt sein in des Melcher Schlatter seligem Haus. Daselbst sollt ihr dieselbige ihnen helfen nießen und empfangen, und nach Nießung derselben ihnen den christlichen Kirchengang helfen glenzen und zieren, Gott den Allmächtigen anrufen und bitten, daß er den neu angehenden Eheleuten wolle einen guten, glückhaften Anfang, wie auch ein gewünschtes Mittel und ein seliges Ende bescheeren. Und darnach wollet ihr anhören Gottes Wort und nach Verrichtung christlichen Gebetes und Lobgesang und Einsegnung der heiligen Ehe wiederum von dem Hause Gottes sie helfen begleiten in des Melcher Schlatter seligen Haus.

Allda, wo das hochzeitliche Ehrenmahl würt gehalten werden, daselbsten sollt ihr dasselbige mit anderen geladenen hochzeitlichen Ehrengästen helfen nießen und empfangen, was uns der liebe Gott durch seinen mildreichen Segen an Speise und Trank hat gegeben und bescheert. Dasselbige soll durch Köch und Keller nach bestem Vermögen zugerüstet und aufgestellt werden, wie es euern Ehren geziemt und gebührt.

Wir bitten deswegen ganz freundlich, ihr wollet uns unsere Bitte gewähren und mit aller Bereitwilligkeit zur hochzeitlichen Ehr erscheinen. Sie erbieten sich an, wo sie solche Ehre, Liebe und Freundschaft an euch und den Eurigen können verschulden und verdienen, es wäre ihnen Ehrensache, oder in andern Wegs, so wollen sie dasselbige mit geneigtem Herzen gern und willig tun. Ich bitt derohalben, ihr wollet meine Worte besser verstehen weder ich es kann vorbringen.

In umständlicher Weise dankten die also Geehrten32).

In Löhningen reiste der Bräutigam mit seinem Ehrengesell und lud die Verwandtschaft ein; hatte er jeweils seinen Spruch vorgebracht, so forderte er den Brautführer auf, ihn zu ergänzen. In Bargen luden ebenfalls Bräutigam und Brautführer, und zwar geschah dies mit den Worten: «Mir hettid gern en Hochsedgast». Die Antwort lautete jeweils: «Wenn Eu ernsch isch, chunt öppert gern». Bei Leuten, die man aus irgend einem Grunde unbedingt an der Hochzeit haben wollte, blieb man und bettelte, bis endlich jemand zusagte. Während des Ladens feuerten die jungen Burschen an der Lauberstaag Böler, sogenannte «Chatzeköpf», ab. In den meisten Ortschaften ging der Hochzeitlader 8 Tage vor dem Feste; in Thayngen schmückte eine Orangenblüte seinen schwarzen Rock.

Wie früher, so feiert man heute immer noch die Hochzeit gern im Frühjahr. Ehedem galt auch Lichtmeß als beliebter

³²) Der Sprecher trug bei seinem Vortrag einen Degen. Mitgeteilt von E. Rahm, Beringen.

Tag. In Bargen war der Winter und Spätherbst bevorzugt. Auf alle Fälle mußte sie in eine Zeit fallen, in der man auf dem Felde nicht viel zu arbeiten hatte. Der bevorzugteste Tag ist immer noch der Donnerstag. Ausgeschlossen ist der Freitag, während Dienstag und Samstag allmählich Eingang finden. Die Katholiken nehmen gerne vom Donnerstag Umgang, weil der Freitag ein Fasttag ist und damit alle Nachfeiern ausgeschlossen sind. Regen am Hochzeitstage gilt in einigen Gemeinden als ein ungünstiges Vorzeichen für die Ehe.

Die Hochzeitsanlässe waren in früheren Jahrhunderten wahre Dorffeste, an denen oft mehr als 100 Personen teilnahmen, was aber den Gnädigen Herren immer mißfiel. In trüben Zeiten wurden alle großen Feiern auf der Landschaft untersagt und in der Stadt stark eingeschränkt. Die Zahl der erlaubten Gäste war verschieden. Eine Weisung aus dem Jahre 1597 bestimmt, daß die Wirte und Gastgeber ohne Erlaubnis der Obrigkeit nicht mehr annehmen durften als man an vier Tischen speisen konnte³³). Sechs Jahre später erlaubte man bereits 10 Tische³⁴); die Zahl sank aber bald wieder auf drei, um 1605 erneut wieder auf 10 zu steigen³⁵). Zu jeder größern Hochzeitsfeier mußte die Erlaubnis der Gnädigen Herren eingeholt werden. Als Jakob Murbach, Messerschmied, 74 Personen und Niklaus Weber sogar 76 Personen geladen hatte, wurden Wirt und Hochzeiter vor Rat zitiert, weil sie die erlaubte Höchstzahl von 70 überschritten hatten³⁶). Auch der Preis der Gedecke stand unter Kontrolle. Als im Jahre 1592 ein Hochzeiter mit dem Wirt zur Krone den Preis für das Gedeck auf 17 Batzen verabredet hatte, ließ ihnen der Rat bei hoher Ahndung mitteilen, daß der Preis einen Gulden nicht übersteigen dürfe³⁷).

³³) R. P. 57, 19. Sept.

³⁴⁾ R. P. 63, Seite 61.

³⁵) R. P. 64, Seite 331.

³⁶) R. P. 78, Seite 119.

³⁷) Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier von 1901. Schaffhausen 1901 II 113.

Auch die Vornehmen machten höchstmöglichen Staat. Schon Stockar berichtet, daß seine Hochzeit drei Tage dauerte, «und hatt zu Gast min Fründ und mir Frowen Fründ und minen Nachburen, und hatt uff ainmal ob 30 Mienschen, me 40 und 50 und 60 und gabett Niemand nütt, und hieltt jeder ckostfryg, und hatt ain grosen Kosten, und werett dye Rüstung und dye Hochzitt 3 Wuchen, und ckost mich ain 3 hundertt G. mit alen Unckosten»38). Eine echt adelige Hochzeit feierte Bernhardin Peyer, 1595—1636, am 14. Februar 1620. Der Vater schickte an 66 Häuser (Familien) Ladebriefe; verschiedene bedauerten, wegen der betrüblichen Zeiten nicht erscheinen zu können. 12 Jungfrauen eröffneten den Zug; ihnen folgte die Braut, geführt vom Brautführer, dann kam die Mutter des Bräutigams mit einer nächsten Anverwandten. Die Braut war Waise, sonst wäre ihre Mutter gefolgt. Den beiden schlossen sich 24 Frauen und Jungfrauen an. Dann kamen die Männer, zuerst der Bräutigam mit dem Schwager der Braut, dann der Vater mit der Verwandtschaft. Der ganze Zug zählte nicht weniger als 78 Personen, Die Feier dauerte eine ganze Woche und zwar machten auch Leute mit, die nicht am Hochzeitszug teilgenommen hatten. Bei jedem Essen war eine andere Tischordnung. Am Montag als dem ersten Tag der Feier wurden an 7 Tischen und langer Tafel 86 Personen gespeist. Dienstags aßen 78 Personen an 6 Tischen, Mittwochs 91 an 7 Tischen, Donnerstags dagegen nur 38, nachts waren es jeweils etwas weniger. Die Gesamtzahl der teilnehmenden Personen betrug 367. «So haben wir an der Hochzeit gelept bis uff Sonntag Znacht in meinem Haus.»

Die Bewirtung fand im Hause der Braut statt; das Arrangement und die Bezahlung hatte wohl der Vater des Bräutigams auf sich genommen, wenigstens schrieb er alles mit eigner Hand auf. Die Eingeladenen spendeten reiche Geschenke in Gold, Silber, Geschirr, aber auch in natura für die Hochzeit. Neben der Aussteuer des Sohnes, dem Schmuck der Braut und der Bezahlung des Festes gabeten die Eltern auch noch den eingeladenen Gästen, so kostbare Kleiderstoffe. Ebenso teilten sie

³⁸⁾ Hans Stockar 159.

Lebensmittel und Wein an die Armen aus, aber auch die Dienstboten erhielten Geschenke. (Nach R. Frauenfelder. Geschichte der Familie Peyer mit den Wecken.) Als Junker Hieronymus Peyer sich mit Maria Salome von Hallwil vermählte, sandte er seinen Schwager am 4. März 1670 nach Basel, um die Braut in Empfang zu nehmen. Bei diesem Anlasse hielt dieser die folgende Ansprache: Hochedelgebohrne viel ehr- vnd thugendtreiche, sonders hochgeehrte vnd sehr werte Fr schwöster hochzeiterin.

Die künheit, sie also anzusprechen, gibt mir an die hand die herzliche vermögung des wolledlen, gestrengen vnd mannvesten Jr hauptmann Hieronymus Peyers, meines so geehrten als sehr werten vnd wollvertrauten herrn schwagers.

Dann nach dem derselbige schon in die siben jahr in dem beschwerlichen witwenstandt zugebracht vnd vor etwas zeit benachrichtiget worden, das sie der liebe gott durch tödtliches hinnehmen ihres herzgeliebten ehgemahels seel, in eben disen standt gesezt, haben ihme zugleich dero beywohnende verrühmte tugenden vnd vollständige adeliche qualiteten nicht verhalten bleiben können. Weil er nun ohne das des eintzeln lebens vberdrüssig, seinen standt zu verenderen gesucht, hat er diese herfürwachsende, erwünschte gelegenheit nicht verscheinen, vnd durch gute freund vnd freundinen ihr künftiges vorhaben erkundigen lassen wollen, ob sie nämlich nicht, wann es der allerhöchsten versehen seyn würde, sich mit einer beliebigen partey widerumb ehlich einzulassen gesonnen weren. Da dann die andtwort so ausgefallen, das vorgedachter mein liebwerther Hr schwager ihre persönlich aufzuwarten vnd sein angelegenheit mündtlich zu endtecken ihme der weg nicht zu weit, vnd das wetter nicht zu kalt seyn lassen, welches dann auch so wollgelungen, das sie sich beyderseits hertzliche affection vnd ehliche liebe gegen einanderen vernemmen lassen, vnd wann gleich wie gottes sonderbahre schickung also auch beyderseits hoch vnd wolladelicher nächst befreundten mit einrahten vnd consens es zugeben wurde, solche nächstgelegener zeit durch christliche einsegnung zu vollziehen sich endt-

schlossen, welch alles dan so baldt drauf erfolget vnd also dieses versprechen durch allerseits günstig vnd erfreuliches einstimmen bestätiget worden. Wann sie nun bey letzter besuchung alls eigendtlicher vnd vmbständtlicher miteinanderen abgeredt vnd der sibende dis monats, wirt seyn künftigen montag zur copulation in der pfarkirche zu Willchingen vnser gn herren gebiet außersehen vnd beliebet worden, als hat mehrgedachter mein liebwerther Hr schwager bey seiner zurückkunft mir solches schwägerlich notificirt vnd darbey aufgelegt neben meinem vielgeehrten Herrn hieher zu kehren vnd sie nächst hertzlicher salutation freundlich zu ersuchen, ob sie sich zu bevorstehender vermählung morndriges tags in gottes nammen auf den weg begeben, vnd meinem geringfügen geleit vnd möglichster aufwartung vertrauen wolle. Gleich wie ich nie an der bekandten freundtwilligkeit gar kein zweifel trage, also werde diese zuversichtliche willfahr mit dienstgeflissener schwägerlicher ergebenheit, den tag meines lebens zu erkennen mir äußerst lassen angelegen sevn vnd benebendt den stifter dieses h. standts von hertzen bitten, das er ihr vorhabende verlobnus von oben herab segnen vnd solche zu ihrer zeitlichen vnd ewigen beglückung auch bevderseits hoch vnd wolladelicher heuser höchster zufriedenheit wolle gedeyen vnd ausschlagen lassen.»

In feierlicher Weise übergab der Brautführer dem Bräutigam die Braut wieder mit einer wohlgesetzten Rede. «Sonder vielgeehrter Hr schw. hochzeiter. Darmit will diesen mir vertrauten schatz zu seinen lieben handen gestellt, vnd bester maaßen recommendirt haben, mit großer dancksagung, daß er mir die ehr ihrer hieher begleitung gönnen wollen. Bitte benebendt die Fr. schw. hochzeiterin gantz freundtlich, wann ich ihrer nicht nach versehen vnd meiner schuldigkeit aufgewartet oder in andern weg gebührlich betragen hette, sie wolle mirs günstig zu gut halten vnd solches nach bekanter generositet mehr meiner vngeschicklichkeit als etwan anderer intention zumessen, vnd sich versichern, daß ich bey allen andern zutragenheiten solches nach müglichkeit zu verbessern

mich eußerst bemühen werde. Gestalten ich dann auch niemahlen ihrer so willigen erklärung vnd guter confidenz ohneingedenck, sondern in lieb und leid schon zugesagter maaßen mit schwägerlicher trew verpflichtet verbleiben werde, den lieben gott nochmahlen von hertzen bittende, das wie er den anfang well beglücket, also auch dann mittel vnd end ihres ehstandts mit seiner vätterlichen güte kröne vnd so woll ihr selbsteigenen als aller guten freunden heilsam wünsch mit sein gnaden erfüllen wolle³⁹).

Groß war der Aufwand, als David Peyer im Jahre 1575 seine Braut von St. Gallen empfing. In der Oswald-Huber-Chronik lesen wir darüber: «Den 17. Julij ist Junkern David Peyers hochzeiterin, Jungfraw Sabina Zollikoferin von St. Gallen alhero gebracht und stattlich empfangen worden. Es seind derselben in die 420 burger, thails mit rohren, theils mit spießen wolgerüst entgegen gezogen; denen hat man abends im Baumgarten ein nachtmahl gegeben, an welchem der bräutigam 5 saum wein, das übrige ein Ersamer Raht bezahlt» Die Ermahnung des Rates an die Teilnehmer, Ehrbarkeit und Zucht zu üben, war angesichts des Weinquantums wohl nicht unangebracht.

Im Jahre 1594 holte Dr. Bartholomäus Peyer ebenfalls eine St. Gallerin zur Frau. Ihr zog man bis auf die Fels entgegen mit Reiterei, zwei Fähnlein Fußvolk und einer großen Schar junger Knaben in weißen Hemden und mit hölzernen Waffen. Auch J. J. Rüeger erzählt von disen Empfängen. «So ist ouch das ein lustige üebung: wann etwan ein frömbde hochziterin, so etwas stattlichs ist, zu roß gon Schaffhusen gfüert würt, empfacht man si nit nun mit den reisigen, sonder die lustige burgerschaft zücht suber und wolbekleidt mit iren houptlüten ordentlich mit büchsen und spießen semlicher brut entgegen und empfahend si mit dem umbzug⁴¹).»

³⁹) Hist.-ant. Verein, Casualreden von 1659—1745. H. 232.

⁴⁰) Beiträge zur vaterländischen Geschichte 8, Seite 139.

⁴¹) J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Schaffhausen 1884, Seite 492.

Hochzeitspaare der Stadt erhielten zu ihrem Ehrentag aus dem Kloster ein Weingeschenk von 4 Vierteln 3 Köpfen⁴²). So heißt es z. B. im Ratsprotokoll vom Jahre 1567: Der Pfleger soll «nochmallenn vff die hochzitt den win» schenken⁴³). Im Jahre 1647 wurde er dem Paar Hurter Waldkirch verweigert, weil es sich gegen die Ehegerichtsordnung vergangen hatte. Johann Konrad Fehrlin erhielt im Jahre 1835 zum letztenmal einen Eimer Ehrenwein.

Beim feierlichen Empfang der Braut überreichte der Bräutigam der ankommenden Braut aufs neue Geschenke. So erhielt eine Jungfrau Reinhard, als sie nach Schaffhausen kam, von ihrem zukünftigen Gemahl, der sie beim Kreuze empfing:

Zwey guldene Vorsteck Ringli	3	1b	24	sh
Ein silbernes Futeral mit allerley instrumente .	21	«		
Zwey paar seidene strümpf	7	«	20	«
Ein Mouche trückli von nacre in silber gefaßt .	3	«		
Ein Ringli mit Steinen	3	«	10	«
	1	«	20	«
- 프로마 (1985)	4	«	20	«
Ein paar Schuh Ringen mit Steinen gefaßt	5	«	20	«
Ein Stuck Blauen seidenen Damast	73	«		
Ein Stuck Schwartz seidenen Damast	76	«		
Eine silberne und vergulte Tabatière	15	«		
Ein Stuck persiene (fein gemusterter Kattun) .	45	«		
4 paar seidne strümpf	16	«		
Ein Kleinod samt ohrenbehänck von einer gattung				
Steinen in gold gefaßt	38	«	10	«
Ein Kleinod samt ohrenbehänck von perlen Mutte	r 22	«	32	«
An Baarem Gelt 100 Dukaten	425	«		
samt einem Seckel darzu	2	>>	10	«
		16	6	44)

⁴²) Beiträge zur vaterländischen Geschichte IV 138.

⁴³) R. P. 26, Seite 151.

⁴⁴) Hist.-ant. Verein, Aussteuer — Rödel und Hochzeitsgaben, 17.—19. Jahrh. Siehe auch Hanns Bächtold 181.

Oft begannen die Feiern schon am Abend vorher, besonders in der Zeit, da die kirchliche Trauung noch nicht die Rolle spielte wie nach der Reformation. Am Tage der Feier begann man mit einer Morgensuppe, und schon hier gingen die Wogen manchmal hoch her, sodaß hin und wieder ein Gast «wynfüecht» zur Kirche schritt. So klagten denn die Geistlichen wohl mit Recht «ab den großen morgensuppen vor dem kirchgang, das mancher bey derselben sich vollsauft, vnd wan er in die kirche kombt, so schlaft er bey der predig. Solche morgensuppen ist manchem gutten armen gsellen schwär, doch vmb des gemeinen brauchs willen darf er sie nit vnderlassen» 45).

Etwa seit dem Weltkrieg ist eine starke Wandlung eingetreten. Die Verhältnisse zwangen seither oft die jungen Eheleute, ihre Hochzeitsfeier möglichst einfach zu gestalten. So beziehen sich denn die folgenden Ausführungen, die in der Gegenwart geschildert sind, zur Hauptsache auf das Ende des letzten und den Anfang dieses Jahrhunderts. Besser gestellte Familien leisten sich hin und wieder «a groß hochset», bei dem oft gegen 100 Personen feiern. Ueber den Ort der Feier bestehen keine festen Regeln. In früheren Jahrhunderten klagten die Geistlichen hin und wieder, weil viele Bürgerhochzeiten außerhalb der Stadtmauern abgehalten wurden, «da einer mit seiner vermähleten dahin lauft, der andere dorthin vnd laßt sich zusammengeben, werden nit examinirt in catechismo, nit in vnsrer christlichen relligion, werden auch nit in vnser kirchen» verkündet, ob jemand eine Ansprache habe, ja, sie gehen nicht nur in die Dörfer der Landschaft, sondern ins Zürcher, Berner und Dießenhofer Gebiet. Die Satzungen der reformierten Kirche lauten aber, daß kein Pfarrer dem andern seine Pfarrkinder einsegnen soll46).

Der Beginn der Feier gestaltete sich in den einzelnen Ortschaften etwa folgendermaßen: In Löhningen holen Bräutigam

⁴⁵⁾ Synodalmemorialia 1636.

⁴⁶⁾ Ebenda.

und Ehrengsell die Braut im elterlichen Hause ab, wo schon die Brautführerin bereit ist. In Barzheim nimmt der Ehrengsell die geschmückte Braut mit der Frage in Empfang: «Einen Gruß bringe ich vom Bräutigam, darf ich die Braut ihm zuführen» oder «Der Bräutigam hat mich gesandt, dich, seine liebe Braut zu holen». Im Klettgau herrscht im allgemeinen der Brauch, daß Bräutigam und Brautführer die Braut in Empfang nehmen; dabei wird bereits ein kleiner Imbiß serviert. In Thayngen holt der Ehrengsell die zukünftige Frau in ihrem elterlichen Hause und bringt sie aufs Gemeindehaus, wo der Bräutigam und seine Familie bereits warten. Bei der Empfangnahme im elterlichen Hause hält er eine besondere Ansprache; eine solche aus dem Jahre 1897 hat folgenden Wortlaut:

Es wird das Weib Vater und Mutter verlassen und ihrem Manne anhangen, steht geschrieben. So verlässest auch Du Dein väterliches Haus, Deine Eltern und Geschwister, um Dein Leben dem Manne Deiner Wahl und Liebe zu weihen. Dein Abschied soll Dir aber Deine Freude nicht trüben, denn ein schönes Leben liegt vor Dir, wo Du ausüben kannst, was Du im Vaterhaus gelernt hast. Die Liebe Deiner Eltern wird Dich begleiten. Du wirst aber auch im zukünftigen Wirkungskreis ihrer nicht vergessen, sondern eingedenk sein, daß sie Dich in gesunden und kranken Tagen gehegt und gepflegt haben, was Du ihnen stets zu vergelten suchen wirst. So tritt denn mit freudigem Herzen diesen Gang an. Mögest Du glücklich werden.

Bei der Uebergabe der Braut an ihren Gemahl hält der Brautführer seine zweite wohlgesetzte Rede: Wem ein tugendsames Weib beschert ist, der soll es auch zu schätzen wissen, denn es ist viel köstlicher als eine Perle. Wir wünschen, Du habest diese Perle gefunden und werdest sie halten als Dein köstlichstes Gut. Sie sei die Ehre Deines Hauses, und wenn Du sie ehrst, so ehrst Du Dich selbst! Halte sie lieb und wert Dein ganzes Leben lang, wie heute an Deinem Ehrentage!

Geht Hand in Hand durchs Leben hin,
Seid glücklich und zufrieden!
Ein langes Leben, frohen Sinn
Sei Euch von Gott beschieden!
An Eurem Schicksal nehm ich teil
Drum wünsche ich Euch Glück und Heil!
Aus tiefstem Herzensgrunde
Zum heilgen Ehebunde!⁴⁷)

In Buch holt der Brautführer die Braut im Brautstaat ab und führt sie ins Haus des Bräutigams. Dabei spricht er zu ihr folgenden Vers: Ins fremde Land ziehst du hinaus / vom Vaterhaus, den Weg Deiner / selbstgewählten Pflicht / Deinem Herzenszuge folgend / Gottes Segen, er geleite Dich / Nimm mit vom lieben Elternhaus / den frohen Sinn und Einfachheit / so bist Du in der fernen Welt / für manches Ungemach gefeit. / In Deinem Glücke mögst Du stets bedenken / daß von Bestand nichts auf der Welt / Und in den schönsten Freudenbecher / gar leicht ein Tropfen Wermuth fällt / Wenn Heimwehschmerz Dein Herz durchzittert / und tränenvoll Dein Aug umflort / dann wein und eile hin zu Deinem Liebsten / Sein Herz ist dann Dein bester Ort! / Behüt Dich Gott! 48)

Auch in Opfertshofen übergibt der Brautführer die Braut; wohnt diese auswärts, so holt man gleich die gesamte Verwandtschaft, die zur Hochzeit kommt, mit einem Break. Wo sich im Ort ein größerer Saal findet, wird hier gefeiert, in kleinern Gemeinden auch im Hause des Bräutigams oder der Braut, je nach den Platzverhältnissen. In der Stadt boten ehemals die Zunftstuben die beste Gelegenheit. Eine Weisung aus dem Jahre 1567 besagt: Wer fürderhin Hochzeit haben will, soll sie in den Häusern oder Trinkstuben und nicht in den Wirtshäusern haben.

Man ladet gewöhnlich bis geschwisterte Kinder, Vettern und Basen nebst Gotte und Götti; auch die nächsten Nachbaren

⁴⁷) Mitgeteilt von G. Kummer.

⁴⁸) Mitgeteilt von H. Brütsch.

dürfen nicht vergessen werden. Anläßlich der Einladung durch das Brautpaar erhält der Götti in Beringen ein gestreiftes Tuch, in das ein Zweifränkler eingewickelt ist. In einigen Gemeinden kommt es auch vor, daß ungeladene Gäste zur Feier erscheinen, etwa, wenn ein Bursche zu einem Mädchen, das daran teilnimmt, ein Verhältnis hat. In diesem Fall spendet er aber ein entsprechendes Hochzeitsgeschenk. Aus Herblingen erfahren wir folgendes: Wer ein Geschenk von mindestens 10 Franken bringt, kann sich selbst einladen. Vor etwas mehr als 50 Jahren wohnte eine Frau Brückner auf dem Schloß, kurzweg nur Schloßfrau betitelt. Sie erschien an jeder Hochzeit und brachte jeweils ein großes Geschenk mit, weshalb sie auch immer geladen wurde. Oft kehrte sie dann mit einem Räuschlein auf das Schloß zurück. In früheren Jahrhunderten kam dies noch mehr vor. In der schon zitierten Ordnung vom Jahre 1676 heißt es: ... «vnnd sollen ain gabet hochzitt halten vnnd kain vrthen machen». Es kam eben vor, daß teilnehmen konnte wer wollte; nachher zog man dann von jedem Gast die Uerte ein. So hatte Beat Wilhelm Schalchs Tochtermann von einer Mannsperson 20 und von einer Weibsperson 10 Batzen verlangt. Zum Ueberfluß setzte es dann auf dem Heimwege noch eine Schlägerei ab49). In Bargen bezahlte jeder noch vor wenigen Jahrzehnten vor dem Kaffee seine Uerte; sie betrug für alles Essen und einen halben Liter Wein 3 Franken. Wer mehr trank, durfte es selber bezahlen.

Die Morgensuppen richteten sich im allgemeinen nach der kirchlichen Feier. In Barzheim ging noch gegen Ende des letzten Jahrhunderts vor der Besammlung der Gäste eine Frau mit einer Waschzaine in die Häuser der geladenen Gäste und verabreichte ein Paket Rindfleisch mit den Worten: «Ich habe einen freundlichen Gruß vom Brautpaar zu bestellen, und hier bringe ich die Morgensuppe». Während ein Glied der Familie an der Feier teilnahm, ergötzten sich die andern bei Rindfleisch und Rindfleischsuppe. Als früher in Hallau die

⁴⁹) R. P. 82, Seite 450.

kirchliche Feier schon um 9 Uhr stattfand, traf man sich bereits um 8 Uhr zur Morgensuppe. Da sie heute jeweils erst am Nachmittag gefeiert wird, sammelt man sich entsprechend später. Die Rüdlinger treffen sich im Hause des Bräutigams zur Morgensuppe, die in der Regel aus Kalbs- oder Schweinsvoressen besteht. Um 11 Uhr genießen die Bargemer Hochzeitsgäste die obligate Ribilisuppe. Bei dieser Gelegenheit verteilt der Hochzeiter die Sträußehen und überreicht jedem noch ein rotes Nastuch, wofür aber ein Zwanziger zu entrichten ist. Morgensuppen vor dem Kirchgang sind so ziemlich allgemein, nur heißt man sie nicht überall so; allerdings haben sie sich im Laufe der Jahre zu einem opulenten Mahl ausgestaltet.

Nach dem Essen rüstet sich der Zug zur Kirche. Jeder Gast wird mit einem Sträußchen künstlicher Blumen geschmückt, und zwar scheint dieser Brauch ziemlich alt zu sein. In einem Aussteuerrodel aus dem 17. oder spätestens aus dem 18. Jahrhundert findet sich ein Posten für Hochzeitssträuße samt Maschen und ein zweiter für silberne Spitz zu solchen Dekorationen. Der Brautführer, der der Organisator des ganzen Festes ist, ordnet nun den Zug. In einigen Gemeinden, wie Gächlingen und Rüdlingen, führt er die Braut zur Kirche, und der Bräutigam muß sich mit der Brautjungfer begnügen. In Buch überbringt die Brautführerin eine Stunde vor der Trauung dem Geistlichen und dem Organisten ein Sträußchen Orangenblüten und ein weißes Taschentuch, Meßmer und Zivilstandsbeamter erhalten das gleiche Sträußchen und ein rotes Nastuch. Der Gang zur Kirche glich seit jeher einem Festzug. Schon aus dem Jahre 1614 lesen wir folgende Beschreibung: Vor 70 Jahren etwa hat man die hochzeitlichen Prozessionen mit Pfeisen und Trommeln zur Kirche geleitet, «Harnach so die burgerschaft zuogenommen an der zal, an der kleidung vnd an zeittlichem gutt, hatt man das trommen vnd pfeiffen den pauren glassen vnd anstatt dessen zingken blasen und trommeten gebrucht, wie es noch bschicht»50). Daß aber der Brauch,

⁵⁰) Synodalmemorialia 1614.

mit Musik zur Kirche zu ziehen, noch älter ist, zeigt die Ordnung von 1466, wo bereits gestattet wird, mit «drey oder vier varend oder spilman» zur Kirche zu gehen. Voran schreiten gewöhnlich die Kinder, in Bargen Hundejäger genannt, da und dort Vorbrütli, dann die Halbgewachsenen und Ledigen, hierauf je nachdem Braut und Brautführer oder die Ehegespielinnen, hinter ihnen das Brautpaar, dann die Paten, Eltern und übrigen Gäste, je paarweise. Oft bilden die Eltern den Schluß. Seit zwei Jahrzehnten sieht man wenig mehr solche Festzüge.

In Rüdlingen bildeten im 19. Jahrhundert bei einem großen Hochzig die «Schützer» die Spitze des Zuges. Sie trugen weiße Hosen, eine dunkelblaue Uniform mit auf der Brust gekreuztem weißen Lederzeug, dazu einen hohen schwarzen Tschako und ein Gewehr mit aufgepflanztem Bajonett. In der letzten Zeit trugen sie nur noch rote Blusen über schwarzen Hosen, dazu rote Mützen, ähnlich der heutigen Zeigeruniform; auch fehlt das Gewehr. Nach den Schützern kam die Musik, 6-10 Mann stark, dunkel gekleidet mit dunklem Hut. Endlich folgte das eigentliche Hochsig. Bei einem «kleinen Hochsig» fiel in erster Linie die Musik weg, während die Schützer nicht zu fehlen brauchten. Fehlte beides, so handelte es sich um arme Leute, oder es stimmte sonst etwas nicht. Die Schützer begleiteten den Zug jeweils nur bis vor die Kirche und bezogen dann ihre Stellung, ließen aber einen Posten zum Beobachten und Signalisieren vor der Kirche zurück.

Ziemlich umständlich ist die Feier in Bargen. Nach der Morgensuppe begibt sich die Hochzeitsgesellschaft in die Schule zur Ziviltrauung. Nachher spaziert man gemütlich nach Merishausen zur kirchlichen Trauung; ist diese vorbei, stärkt man sich zuerst in einem Wirtshaus. Gegen 4 Uhr nähert sich der Zug wieder der Ortschaft, wo der Handorgelmann bereit steht, der nun bis zur Krone Marschmusik spielt. Läßt sich ein Paar von Guntmadingen in Löhningen trauen, so läutet man in der ersten Gemeinde, bis der Zug beim Bahndamm ankommt, dann setzt das Löhninger Geläute ein. In Beringen hat der Zug eine etwas andere Form. Voraus trippeln die Kinder, dann

kommen die Freundinnen der Braut und alle Frauenzimmer; ihnen folgen Hochzeits- und Gespielenpaar. Den Schluß bilden die Männer. Ist der Mann Mitglied des Musikvereins oder Männerchors, so verschönern diese die Feier mit ihren Vorträgen. Dafür erhalten sie meist nachher einen Trunk. In einigen Gemeinden des Klettgaus wartet die Tanzmusik jeweils, bis die Feier in der Kirche zu Ende ist, um dann den Zug zum Festlokal zu begleiten.

Eine sehr alte Sitte ist das Schießen während des Kirchgangs, das schon 1614 gerügt wird. Alle Verbote nützten aber nicht viel. Heute ist es infolge verschiedener Unfälle in allen Gemeinden verboten. Die Rüdlinger zogen deshalb einfach einige Zeit auf das Zürcher Gebiet hinüber und schossen mit ihren Chatzechöpf oder Böllern von der Gaißewaid. Zum Stopfen benützte man Werg, Lumpen, Zeitungen; das feine Pulver auf dem Zündloch wurde mit einer glühenden Eisenstange entzündet. Um diese aber glühend machen zu können, zündeten die Schützer ein Feuer an, oder sie hatten von zu Hause ein Gluethafen voll Gluet mitgenommen. Für gewöhnlich schossen die Rüdlinger mit 4 Böllern, die zwei bis drei Meter von einander aufgestellt wurden. Als das Schießen in der Ortschaft selber noch erlaubt war, wurde zunächst in der Nähe der Kirche geschossen und später, wenn das Fest im Hochzeitshause im Gange war, in der Nähe desselben, Während ihrer Tätigkeit sprachen die Schützer dem Weine reichlich zu und erhielten auch oft Besuch von jüngern und ältern Männern, die gerne mittranken. Dabei ging es sehr gemütlich zu und her. Während und nach dem Schießen zogen die Schützen gelegentlich als Frauen oder sonst verkleidet durch das Dorf und trieben allerhand Schabernak.

Ein Brautzug war immer ein Ereignis für ein Dorf, und niemand ließ es sich nehmen, ihn gebührend zu bestaunen. Schon 1634 klagen die Geistlichen «der größere theil des volcks steht draußen vor der kirchen vnd wil die hochzeit-leut besehen. Wan die hochzeit spaat kombt, so lassend sie verleuten, lassen singen vnd den prädicanten auf die cantzel gohn vnd das gebett anfahen; alsdan komen sie erst mit haufen in die kirchen mit gethös vnd sind dem gebett hinderlich»⁵¹). So blieb es, bis die großen Hochzeiten in Abgang kamen. In verschiedenen Gemeinden wurde auch der Moment der Trauung mit Böllerschüssen gefeiert.

Ein besonderes Augenmerk galt der Kleidung. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts trug die Braut überall ein schwarzes Kleid mit einem Myrthenkranz oder einem Kränzchen aus Orangenblüten. Früher besaß sie zwei Hochzeitskleider, ein schwarzes für den ersten Tag und ein farbiges für den zweiten. An Stelle des Kränzchens trug die Braut in einigen Gemeinden den Schappel, und zwar sah der von Rüdlingen anders aus als der Klettgauer oder Schwarzwälder. Während der letztere aus künstlichem Flitterzeug bestand, flochten ihn die Rüdlinger Dorfmädchen kronenförmig aus weiß umwickelten Weidenzweigen und schmückten ihn mit langen weißen Seidenbändern und künstlichen weißen Blumen. In Hallau wurde der Schappel bis in die 80er Jahre getragen. Seit jeher war er das Zeichen der Jungfräulichkeit und wehe der Braut, die ihn zu Unrecht trug. Die Ordnung vom Jahre 1637 macht darüber ganz interessante Ausführungen. «Und weil sich dann bey dieser leidigen vnd ohnverschampten welt zum mehrmahlen zutragt und begibt, das etliche ohnverschampte töchtern, wann sie hochzeit halten, im schäppelin vnd cräntzlin zu kirchen gehen, die doch eintweders schwanger leibs seind, oder aber sonsten der schäpplin vnd cräntzlin (so ein zeichen der reinen jungfrawschaft sein sollen) nit mehr würdig, darab sich dann meniglich, jung vnd alt, ärgert. Derowegen vnd damit solcher ohnverschampter betrug künftig desto mehr vermitten, auch so wol an denjenigen, so ihren fähler an ihrem hochzeitlichen kirchgang mit der stauchen bekennend», so werden folgende Strafen festgesetzt: Wer das Kränzlein unverdient trägt, zahlt 10 Gulden, wer sich aber ehrlich zur Stauche bekennt, nur 5; dazu sollen beide gefänglich eingezogen werden. In Beringen durfte man

⁵¹) Synodalmemorialia 1634.



Hallauer Hochzeitspaar (Museum zu Allerheiligen)

einer Braut, die das Kränzlein unverdienterweise trug, dasselbe mit einer Gabel vom Kopfe reißen.

Der Bräutigam trägt immer noch einen schwarzen Gehfrack mit Zylinder, früher war er etwa wie der oben geschilderte Brautführer ausgestattet. Die Verheirateten tragen meist schwarz, während die Ledigen in allen Farben prangen. Die Braut trägt in ihrer Hand ein weißes Bouquet, ihre Gespielin dagegen ein rosarotes. Die Ledigen sind mit roten Röschen geschmückt, die Verheirateten dagegen mit weißen. In Opfertshofen trugen die Mädchen bisweilen ein Kränzchen etwas schief auf dem Kopf. Das Sträußchen legt man während des Kirchgangs auf ein Taschentuch, das der Brautführer den Gästen am Abend vorher geschenkt hat. Auch in Guntmadingen erhielt früher jede Frau ein Taschentuch, das sie auf dem Gesangbuch trug.

Ueber die Sitzordnung in der Kirche kann keine feste Regel aufgestellt werden. Alle Gäste treten beim Hauptportal ein, während die sonstigen Zuhörer zu einer Seitentüre hineinschlüpfen. In Löhningen sitzen die Männer rechts, die Frauen links, Brautpaar und Brautzeugen in der vordersten Bank. Meist ist der Taufstein geschmückt. Das Brautpaar tritt dann übers Kreuz an den Altar. In Buch sind die Bänke für Braut und Bräutigam mit einem kleinen Blechtäfelchen auf der Rücklehne gezeichnet. In Beringen traten früher die Männer durch eine andere Türe ein wie die Frauen und Mädchen. Der Bräutigam begleitete die Braut bis in ihre Bank und setzte sich dann auch zu den Männern. In der Bank der Braut saßen auch die beiden Mütter und die Freundinnen. Heute treten alle durch die gleiche Türe ein.

Der Verlauf der Feier nach der kirchlichen Trauung ist nun sehr verschieden. Heute fährt das Brautpaar meist mit den Zeugen, Eltern und Geschwistern mit Droschke oder Auto aus. Am Abend trifft sich dann die weitere Verwandtschaft. Beim Ausfahren, selten schon beim Kirchgang, wird hin und wieder mit einem Seil oder einem Balken gespannt. Das Brautpaar löst sich dann mit Kleingeld, das es den Spannenden zuwirft. In Thayngen nennt man dieses ausgeworfene Geld Grüschel. Als Ueberbleibsel kennen wir heute das Feuersteinwerfen. Wenn in Buch Maurer- oder Zimmerleute gerade am Wege arbeiteten, spannten sie ein Seil mit einer Literflasche in der Mitte und nahmen es wieder weg, sobald ein jeder Teilnehmer ein Geldstück eingeworfen hatte.

Nach der kirchlichen Trauung beginnt die eigentliche gemütliche Feier; jetzt hat der Brautführer in Aktion zu treten. Er sorgt für die Unterhaltung und bemüht sich auch immer für die nötige Tranksame. In Beggingen werden, wenn er das Nachfüllen vergißt, die leeren Weinflaschen mit Nastüchern an die Decke oder an Nägel gehängt. Meistens ist die Sitzordnung heute noch so, daß das Brautpaar mit Blick gegen die Türe den Mittelpunkt bildet. Dann folgen Paten, Eltern und die andern Gäste, paarweise geordnet wie beim Kirchgang. In Thayngen gab es ehedem keine Servietten, hingegen schenkte die Braut jedem Gast ein weißes Taschentuch, das nun als solche Verwendung fand. Für die Hauptmahlzeit nach der Kirche wird uns aus dem Jahre 1860 aus Thayngen folgender Speisezettel mitgeteilt:

Suppe mit Dünkli
Grünes Rindfleisch und grünes Schweinefleisch
Pasteten und Kräglimägli
Grüne Ochsenzunge und Nidelpasteten
Gebeiztes Rindfleisch
Enten, Salat und Apfelschnitze
Kaffee, Torten, Küchli und Tabakrollen.

Bei der Rückkehr aus der Kirche schaut in Rüdlingen der junge Ehemann darauf, daß seine Frau nicht als erste das Haus betritt. Tut sie es, so kann der Mann bestimmt damit rechnen, unter den Pantoffel zu kommen. Hat die Frau als zweite das Haus betreten, so gibt es dennoch eine Gelegenheit, die nachteilige Vorbedeutung wieder wett zu machen, indem sie beim Absitzen an den Tisch versucht, ihren Fuß auf den des Mannes zu stellen. Der vorsichtige Mann sucht sich dagegen zu schützen,

indem er die gekreuzten Füße weit unter den Stuhl oder die Bank stellt, was dann Anlaß zu allerhand Scherzfragen gibt. Die Frau wird gefragt: «Häsch en verwütscht?» oder «Sind d'Bai lang gnueg gsi?» oder «Bisch em Herr ufs Füeßli trette?» Der Mann wird geuzt: «Bisch tupft?» oder «Hesch no möge verku?»

In Opfertshofen folgt nach der Trauung sogleich der Kaffee mit Küechli. Dann treten die Musikanten an, oft auch ein Spaßmacher. Die ledigen Mädchen tragen nun weiße Schürzen. Ist das Wetter schön, so begibt man sich auf einen kleinen Spaziergang. In Bargen sitzen die Brautleute für sich am runden Tisch. Besondere Speisen für die Braut kennen wir sozusagen keine. In Beringen war bis vor 40 Jahren Sitte, der Braut das Süschwänzli vorzulegen. Allgemein sieht man es gern, wenn sie von allem ißt, sonst gilt sie als gschnäderfrässig. Eine Rüdlingerin erzählt, sie habe am Morgen des Hochzeitstages in den leeren Magen einen Löffel voll Honig mit einigen Tropfen Essig genommen, um alles gut zu überstehen.

Ein schöner Brauch herrscht heute noch in Rüdlingen. Nach dem Kirchgang verteilt das Brautpaar das Hochzigbrot unter die Kinder des Dorfes; dazu ziehen beide eine weiße Schürze an. Es ist gedacht für die ärmeren Kinder, aber man läßt alle teilnehmen. Es gibt Kinder, die sechs und mehr Stücke erhaschen können. Statt des Weißbrotes sind schon Milchweggen verteilt worden.

Fast überall herrscht die schöne Sitte, daß man am Hochzeitstag den Armen der Gemeinde etwas vom Hochzeitsmahl bringt. Auch der Pfarrer erhält zu irgend einem Zweck einen Geldbetrag, meist 5—20 Franken. Hin und wieder nimmt er auch selber am Nachmittage einige Stunden an der Feier teil. Organist und Mesmer erhalten meist ebenfalls ein kleines Geschenk, in Weingegenden einen Doppelliter, in Bargen und Opfertshofen ein Nastuch.

Den Schluß der mittäglichen Völlerei bildet der Kaffee mit Küechli und zwar ist es seit jeher der Stolz der Brauteltern, mit erstklassiger Qualität aufzuwarten. Schon einige Tage vorher werden ganze Zainen von «gwaleti und gschläufti» gebacken. Nun setzt die Musik ein und allmählich beginnen sich die Paare im Tanze zu drehen. Der erste Tanz gehört dem Hochzeitspaar. In früheren Jahrhunderten bildete dies je und je ein Stein des Anstoßes. Im Jahre 1588 wurde den Musikanten das Aufspielen zum Tanze an Hochzeiten bei Strafe des Blockhauses verboten. 20 Jahre später wurde geklagt, daß die Spielleute bei Hochzeiten zuviel forderten⁵²). Interessant ist die Stellung der Geistlichen, wie sie im Synodalmemorial von 1648 zum Ausdruck kommt. Obwohl das Tanzen von den alten Kirchenlehrern verdammt worden und solches bei Strafe der Exkommunikation verboten, so halten wir dasselbe für keine Sünde. Man sollte es aber in diesen trübseligen Zeiten, da unsere Glaubensverwandten schwere Verfolgungen erleiden, abschaffen. Wenige Jahrzehnte später wurden 3 Spielleute bestraft «vmb sie an jüngster hochzeit zum Jordan zum tantz vfgespilt». Sie wurden eine Nacht eingesperrt und um Geld gebüßt, durften aber Regreß nehmen auf die, «so sie zum vfspilen verleitet»53).

Gegen 6 Uhr gehen die Männer heim und besorgen das Vieh. Während dieser Zeit beginnt die Gobete. In Schleitheim gab früher ein Schuß vom Bol das Zeichen dazu. Meist schickt man Kinder, erhalten sie doch auch etwas vom Hochzeitstisch. In Schleitheim nimmt das Brautpaar die Gaben im elterlichen Hause in Empfang, sonst meist am Orte des Fests. Je nach der Höhe der Gobete stufte sich ehemals die Zehrung der Ueberbringer ab. In Beringen gab es bei einem Franken Wein und Brot, bei zwei Franken Wein, Brot und Fleisch und für drei Franken konnte man die ganze Nacht mitfeiern. Während man heute meist Geld schenkt, waren es früher Eßwaren oder Haushaltungsgegenstände, «tüeri Stückli,» Schinken oder einen Teil davon, aber auch Kleiderstoffe, Zinn- und Kupfergeschirr. In Bargen war es Brauch, einen Sester Weizen oder Korn zu

⁵²) R. P. 48, 27. Sept. 1588.

R. P. 68, Seite 115.

⁵³) R. P. 127, Seite 143.

spenden. In Herblingen hat das Brautpaar eine Suppenschüssel vor sich, die mit einem Suppenteller zugedeckt ist; darin verschwinden die Geldgaben. Uns prägte man früher das Sprüchlein ein: «En fründliche Grueß vom Vatter und vo der Mueter und sie schicked do au e Göbli».

In Beringen schenken die beiden Götti je ein Tischtuch, die beiden Gotten je ein Leintuch. In diesen sind die dem Götti bei der Einladung geschenkten 2 Franken wieder eingewickelt und zwar im gleichen Papier.

In Thayngen erhält der Ueberbringer eines Frankens einen Anschnitt Weißbrot und ein Glas Wein, der zweifränkige zwei Anschnitte. Mit 4-5 Franken gilt man als regelrechten Hochzeitsgast. Der Brautführer notiert jeweils die Gaben in einem besonderen Rodel. Die Goberer vergnügen sich dann noch ein bis zwei Stunden mit Tanzen, bis der Brautführer auf irgend eine Weise den Saal räumt, etwa durch eine Polonaise, Jetzt erscheinen die nach Hause gegangenen Gäste wieder und noch andere, die nur «shalb Hochzig» mitmachen. Zwischen 10 und 11 Uhr setzt man sich von neuem an den Tisch, und jetzt kommen die Gäste ans Goben. In Opfertshofen treten sie zwischen 12 und 1 Uhr an den Tisch des Brautpaars und legen Geld in einen Teller, der dann in die Suppenschüssel geleert wird. Von Schleitheim schreibt Pletscher: «Spät nach Mitternacht setzte sich die Braut oben an den Tisch. Die Gäste traten nun zu ihr und wünschten ihr Glück und Segen und überreichten ihr ein Geldgeschenk gewissermaßen als Entgelt für die Bewirtung. Es ging eine scherzhafte Rede: Der Braut sei von allen Talern schier der Jüppensack abgerissen worden».

Dieser Brauch des Gobens scheint alt zu sein. Die mehrfach erwähnte Ordnung von 1466 bestimmt: Es soll dem Bräutigam und der Braut niemand gaben als ihr Vater und Mutter und ihre beiden rechte Geschwisterte und geschwisterte Kind, soviel sie geben wollen. Die andern eingeladenen Gäste dürfen nicht mehr als 18 Pfenning schenken. Es soll auch weder Frau noch Mann etwas schenken, ausgenommen «mit ander vngeuarlichen vrten als man die nach aim imbiß gewonlich in aine

trinckstuben pfligt zu tund» «... doch so sol wildprät hierinn kain ban han». Es war auch untersagt «dhainen varenden man, die man gäber nempt, zu begauben senden in kain weg».

Die Gäste beschenken sich auch gegenseitig mit einer Kleinigkeit oder man schickt einem Hochzeitsgast etwas in d'Uerte, oft einen Jux. Die Adresse ist geschmückt mit einem kleinen Vers, wie etwa «Lebe glücklich, lebe froh, wie die Gans im Haberstroh».

Eine wichtige Aufgabe des Brautführers war bis ins 19. Jahrhundert die Abstattung des Dankes und Ermunterung zu vergnügtem Feiern. Aus Beringen ist die folgende Ansprache übermittelt worden:

«Ehrbare und bescheidene, insonders getraute, gute, liebe Freunde und Nachbarn, desgleichen auch ehr- und tugendsame Frauen und Jungfrauen, wie denn eine jede ehrende Person, mit ihrem ehrlichen Namen tituliert und genannt mag werden!

... dieweil es sich zugetragen, daß sich diese zwei ehrbaren und bescheidenen Personen, der ehrende Vetter Hochzeiter mit Namen Hans Rohrbasser von Beringen, des ehrbaren und bescheidenen Vetter Melcher Rohrbasser seligen ehelichen Sohn, mit der tugendsamen Jungfer Bäsi Hochzeiterin mit Namen Vrena Hauser von Beringen, des ehrbaren und bescheidenen Jakob Hauser ehelich geborene Tochter, ehelich miteinander verlobt und versprochen haben und nun auf den heutigen Tag sich in der christlichen Kirche allhie zu Beringen durch den würdigen Herr Pfarrer haben einsegnen, copulieren und bestetigen lassen, ihr aber, ihr vor-hoch und ehrermelte, die ihr ihnen auf ihr fleißiges Bitten und Laden hin in einer so ziemlichen Anzahl zu ihren hochzeitlichen Ehren erschienen seid, als nämlich: erstlich an die Morgensuppen, dieselbige ihnen habt nießen helfen und empfangen und nach Nießung derselbigen geholfen habt, den christlichen Kirchgang zu glänzen und zu zieren... und wiederum geholfen habt, sie von dem Hause Gottes zu begleiten bis hieher in des Vetters Hochzeiters Haus, alda das hochzeitliche Ehrenmahl ist gehalten worden und ihr dasselbige in aller Zucht und Ehr habt helfen mithalten und empfangen,

darum haben mir die Hochzeitsleute in Befehl gegeben, daß ich euch vor-hoch und ehrermelte sämtlichen solle hohen und fleißigen Dank sagen... Weiters und ferner so staht da der Kellerer samt der Köchin, die zeigen mir an, daß sie haben ein Ehrenmahl zubereitet und aufgestellt. Sie bitten euch derohalben, ihr wollet an dieser aufgestellten Speis und Trank ein günstiges Vergnügen haben . . . ferner ist mir in Befehl gegeben, daß ich euch vor-hoch- und ehrermeldte sämtliche solle fründlich bitten und laden, daß ihr ihnen (den Hochzeitsleuten) auf den morndrigen Tag um elf Uhr, längstens um 12 Uhr wiederum zu ihren hochzeitlichen Ehren sollt erscheinen, ein jeder seinen Ort und Platz wiederum besitzen und einnehmen soll, um die Hochzeit nicht nur anzufangen, sondern dieselbige auch helfen zu vollführen, bis zum Ende ... Weiters ist mir in Befehl gegeben, daß ich euch sämtlich soll erinnern, daß ihr nicht sollt denken, daß die Abdankung darum sei geschehen, daß ihr alsbald von einander scheiden und weichen sollt, sondern es sei noch ein guter Trunk vorhanden. Denselben sollt ihr in aller Freundlichkeit miteinander nießen und brauchen, und so es nicht genügend an demselbigen wäre, so sei der Weg zum Keller nicht abgegraben, der Zapfen nicht so hart geschlagen, der Hahnen nicht so hart verrieben, sondern wo dieser Ehrentrunk herausgeloffen ist, wird wills Gott mehr herauslaufen ...»

Die meisten Gäste vergnügen sich nun bei Tanz und Spiel bis zum Morgengrauen. Um drei Uhr wird gewöhnlich noch etwas Kaffee und Aufschnitt serviert. In Opfertshofen machen die Ledigen vor Morgengrauen einen Ausflug und kehren dann bei Anbruch des Tages mit der Musik an der Spitze wieder ins Dorf zurück.

An den meisten Orten verschwindet das Brautpaar nach 12 Uhr unauffällig. In Beringen bleibt es bis am Schluß, und die ganze Hochzeitsgesellschaft begleitet sie ins Haus. Das Brautpaar marschiert zuhinterst. Bei diesem Anlaß werden die Gobetegeschenke heimgetragen, im neuen Heim stärkt man sich nochmals. In Opfertshofen macht der Brautführer etwa beim

Morgengrauen mit Aufschnitt und Wein einen Gang durch das Dorf für die, welche beizeiten aufgestanden sind.

Wieder anders wird in Bargen Schluß gemacht. Nach dem Kaffee um 2 Uhr singt alles «Gute Nacht, gute Nacht, allen Müden seis gebracht». Dann zieht die ganze Gesellschaft, auch mit der Musik voran, in die neue Wohnung. Hier reißen die Weiber bald alle Kasten auf und mustern sorgfältig die Aussteuer. In der Stube singt man noch einige Lieder und verabschiedet sich endlich.

Nachfeiern werden heute noch insofern gehalten, als die Ledigen oft noch einen Katerbummel veranstalten. Früher spielten sie eine größere Rolle. In Rüdlingen gebot der Bräutigam um Mitternacht des ersten Tages Schluß und lud die Gäste auf 11 Uhr des folgenden Tages wieder ein. Gelegentlich wurden sie vom Hochzeitlader wieder abgeholt. Es gab ein einfaches Mittagessen. Am Nachmittage wurde getanzt oder gespielt, oder man machte mit der Musik einen Ausflug in ein Nachbardorf: auch die Schützer erschienen wieder. Am zweiten Tag wurde dann die Nacht durchgefeiert. In Barzheim versammelt sich am zweiten Tag noch ein engerer Kreis von Verwandten zum «Nohochsig», meist im Hause der Braut; den Schluß bildet das Mittagessen. Die Bargemer beenden den zweiten Tag mit dem Hochzeitskaffee, so auch die Opfertshofer. Wie aus der Brautführeransprache zu ersehen ist, feiern auch die Beringer weiter. Am Sonntag trifft sich in Opfertshofen die ganze Gesellschaft noch einmal und geht dann gemeinsam zur Kirche. Nachmittags speist man zu Mittag und endet mit einem Kaffee. Auch in Beringen ist es ähnlich. Die Braut geht an Seite der Gotte, der Bräutigam mit dem Götti. Der frischgebackene Ehemann setzt sich in den Taufstuhl, und auch die junge Frau hat einen besondern Platz. Nachher feiert man noch bis in die Nacht hinein. Am Samstag vorher erhalten die Paten vom neugebackenen Ehepaar je 11/2 Pfund Rindfleisch, womit die Einladung zum sonntäglichen Kirchgang verbunden ist. In Schleitheim geleitet die Schwiegermutter am Sonntag ihre Schwiegertochter in den Kirchenstuhl ihres neuen Namens und bewirtet am Mittagessen das junge Paar samt den Gespielinnen,

Witwer- oder Witwenhochzeiten wurden und werden heute noch meist nur im kleinen Kreise gefeiert. Die Musik fehlt sozusagen immer. Auch trägt die Witwe nie einen Schleier oder Kranz.

Ein frohbewegtes, wenn auch nicht vollständiges Bild ist so an unserm Auge vorübergezogen, und wir bedauern, daß so viel dem Zeitgeist zum Opfer gefallen ist. Eine Aufgabe bleibt uns aber, diese alten Bräuche festzuhalten. Wieviel Bodenständigkeit und Erdgeruch atmeten doch diese alten Feste; etwas davon sollte auch auf uns übergehen, um uns die Heimat noch lieber zu machen. Für allfällig weitere Mitteilungen ist der Verfasser dankbar.

Correspondit 1890 by 189 Confectual collected Parish Reservations. Zentralical Medical